



Förderleitfaden des Landes Oberösterreich für bedarfsorientierte Verkehre (Mikro-ÖV)

Gültigkeit: ab 1. Jänner 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung.....	3
2. Begriffsdefinition: Was ist Mikro-ÖV?	3
3. Fördergegenstand: Was wird gefördert?	5
4. Bemessungsgrundlage der Förderhöhe	6
4.1. Förderschlüssel	6
4.2. Förderungsprozente für Besetzungsgrad.....	6
5. Antrag und Abwicklung der Förderung	7
6. Allgemeines zur Förderungsaktion	8
7. Anhang - Formular "Ansuchen um Mikro-ÖV-Förderung"	8

Erstellt vom **Amt der oberösterreichischen Landesregierung**

Direktion Straßenbau und Verkehr

Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Inhaltliche Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Stefan Holzer

Thomas Fehrerhofer

1. Einführung

Der vorliegende Förderleitfaden für bedarfsorientierte Verkehre (Mikro-ÖV) gibt einen Überblick über die aktuellen Förderbestimmungen und Förderhöhen des Landes OÖ und richtet sich in erster Linie an Gemeinden und Gemeindeverbände (mehrere Gemeinden), die bereits über einen bestehenden Bedarfsverkehr verfügen oder die Umsetzung eines Solchen planen.

Der Förderleitfaden beschäftigt sich nicht im Detail mit den unterschiedlichen Betreibermodellen, deren Anwendungsgebiete und den einzelnen Zielgruppen, sondern vermittelt einen groben Überblick.

2. Begriffsdefinition: Was ist Mikro-ÖV?
















Unter dem Begriff Mikro-ÖV werden bedarfsorientierte Verkehre mit Voranmeldung (Tel., App etc.) zusammengefasst, die im ländlichen Raum oder in Stadt - Umlandregionen das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs sinnvoll ergänzen und für Personen, die auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) angewiesen sind, ein alternatives Mobilitätsangebot schaffen.




Diese Form der Nahmobilität soll nicht in Konkurrenz zum öffentlichen Linienverkehr (Bahn, Bus) treten, sondern ergänzend den Bedarf an flexibleren Mobilitätsformen in den Gemeinden abdecken. Da viele der Alltags- und Freizeitwege über die Gemeindegrenze hinausgehen, hat sich in den letzten Jahren ein Trend zu gemeindeübergreifenden Modellen abgezeichnet.

Folgende Grundprinzipien stehen bei allen Betreibermodellen (Anrufsammeltaxi, Gemeindebus usw.) im Vordergrund und sind somit wesentliche Merkmale dieser bedarfsgerechten Mobilitätsform:

- **Zubringerfunktion/ Ergänzung zu öffentlichen Verkehrsmitteln**
- **Anmeldung des Fahrtwunsches**
- **Sammeln der Fahrtwünsche (Fahrtenbündelung)**
- **keine Kraftfahrlinienkonzession erforderlich**
- **Haltepunkte, Sammelstellen**

Bedienungsformen für Mikro-ÖV System

Bezeichnung	Schema	Nach Fahrplan	Anmeldung erforderlich	Abfahrt von	Fahrt zu
Linienbetrieb		ja	nein		
Rufbus		ja	ja		
Anruf-Sammel-taxi		ja	ja		
Zubringer		ja	ja		
Flächenbedienung		nein	ja		

-  Haltestelle wird nach Fahrplan angefahren
-  Haltestelle, wird bei Bedarf angefahren
-  Bedienungsgebiet innerhalb dessen überall ein- oder ausgestiegen werden kann



-  Fahrt von/zu einer Haltestelle
-  Fahrt von/zur Haustüre

Abbildung:

Übersicht Bedienungsformen für Mikro-ÖV Systeme (Quelle: „Ohne eigenes Auto mobil – Ein Handbuch für Planung, Errichtung und Betrieb von Mikro-ÖV Systemen im ländlichen Raum“, Klima- und Energiefonds, 2011)

3. Fördergegenstand: Was wird gefördert?

Gefördert wird der Betriebsabgang des jeweiligen Projektes (=Abgangsförderung). Der bedarfsorientierte Verkehr muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Konzept muss mit den Zielsetzungen des Landes übereinstimmen und soll das Angebot des öffentlichen Linienverkehrs zeitlich und/oder räumlich ergänzen, aber **kein Parallelangebot** schaffen.
- Das Betreibermodell muss für **alle Personengruppen** (Jugendliche, Pensionisten, etc.) zugänglich sein.
- Der primäre Fokus liegt auf Fahrtenbündelung und Zubringerfunktion zu öffentlichen Verkehrsmitteln. Der Besetzungsgrad (Personen pro Fahrt) muss über ein Kalenderjahr gemittelt **mindestens 1,3 Personen** erreichen. **(Sonderregelung bis 31.12.2021: Aufgrund der Covid 19 Krise [Corona] ist auch eine Förderung bei Erreichen eines Besetzungsgrades von lediglich 1,2 Personen möglich. Bei einem Besetzungsgrad von 1,2 bis 1,29 wird jedoch ein Malus in der Höhe von 30% berücksichtigt. Dieser Malus wird von der erworbenen Fördersumme abgezogen bzw. die Förderquote um 30 % verringert).**
- Mit dem bedarfsorientierten Verkehr soll ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad erreicht werden.
- Einer Förderung unterliegt der Abgang **pro Fahrgast bis max. 12,00 Euro**. Dieser wird mit dem prozentualen Fördersatz der Finanzkraft-Kopfquote je Gemeinde gefördert. Sollte der Abgang höher als 12,00 Euro pro Fahrgast sein, unterliegt dieser darüber liegende Abgang **keiner** Förderung.
- Das Fahrtentgelt darf nicht unter dem Tarifniveau des öö. Verkehrsverbundtarifes liegen. (Zonentarif, je nach Länge der Fahrt auch mehrere Zonen)
- Die Fahrten müssen seitens der Betreiber lückenlos dokumentiert werden und auf Anfrage dem Land Oberösterreich vorgelegt werden können.

Planungs- und Konzeptkosten werden mit 40% bis maximal 5.000,- Euro gefördert. Vereinslösungen können nur dann gefördert werden, wenn sie rechtskonform sind. Fahrzeugkosten werden lediglich über den Betriebsabgang anteilig gefördert.

Des Weiteren gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 10. Dezember 2007.

4. Bemessungsgrundlage der Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich grundsätzlich nach der Finanzkraft-Kopfquote der Gemeinde, in der das Mikro-ÖV System betrieben wird und richtet sich nach den jährlich angepassten allgemein gültigen Richtlinien der „Gemeindeförderung neu“ des Landes Oberösterreich. Die Finanzkraft-Kopfquote einer Gemeinde errechnet sich aus der Finanzkraft des zweitvorangegangenen Jahres geteilt durch die Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Finanzkraft ergibt sich aus den Bestimmungen des Bezirksumlagegesetzes 1960 und die Einwohnerzahl aus dem von der Statistik Austria festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres.

4.1. Förderschlüssel

Der Förderschlüssel orientiert sich analog zu der Landeszuschuss - Förderquote für Schulbau, Kindergärten, Krabbelstuben, Hort, Bäder, Feuerwehrfahrzeuge, Musikschulen, welcher jährlich neu von der Oö. Landesregierung beschlossen wird und wird bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Punkt 3.) in der jeweils geltenden Höhe gewährt. Bei gemeindeübergreifenden Projekten wird mit einem prozentualen Mischsatz der Finanzkraft-Kopfquote gefördert, wobei im speziellen diese Förderquote wiederum nach der Einwohnerzahl aller betroffenen Gemeinden gewichtet wird.

4.2. Förderungsprozente für Besetzungsgrad

Um Fahrtenbündelungen zu fördern, werden je nach Besetzungsgrad (=Personen pro Fahrt) zusätzliche Prozentsätze vergeben. Bei einem Besetzungsgrad von unter 1,3 Personen erlischt der Anspruch auf die gesamte Förderung (**Sonderregelung: 1,2 Personen bis 31.12.2021**). Ab einem Besetzungsgrad von 1,5 wird ein Bonus bzw. unter 1,3 ein Malus berücksichtigt. Ein Bonus/Malus wird der erworbenen Fördersumme zu-/abgerechnet.

Beispiel für Bonus: beträgt die Fördersumme für ein Kalenderjahr 10.000 Euro und liegt der Besetzungsgrad über 1,5 Personen wird mit mindestens 1000 Euro (= 10 %) Bonus die Fördersumme erhöht.

<u>Besetzungsgrad</u>	<u>Bonus/Malusprozent</u>
1,2 bis 1,29 Personen pro Fahrt	- 30 % Malus (bis 31.12.2021)
1,5 bis 1,79 Personen pro Fahrt	10 % Bonus
1,8 bis 2,19 Personen pro Fahrt	20 % Bonus
ab 2,2 Personen pro Fahrt	30 % Bonus

5. Antrag und Abwicklung der Förderung

- Der Landeszuschuss für die in diesem Leitfaden genannten Förderungen wird nur auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt. Als Fördermittel des Landes sind für das Jahr 2020 bis zu 200.000 Euro bzw. für das Jahr 2021 bis zu 350.000 Euro vorgesehen.
- Der Förderungsantrag erfolgt unter Verwendung des Formulars "Ansuchen um Mikro-ÖV-Förderung" und ist auf der Homepage des Landes unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/> abrufbar.
- Auf die Gewährung einer Förderung besteht **kein** Rechtsanspruch.
- Förderungsansuchen, die in dem Jahr, für welches das Ansuchen gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden können, werden, soweit der Antrag von der Gemeinde nicht ausdrücklich zurückgezogen wird, im darauffolgenden Jahr neuerlich behandelt. Ein Neuantrag ist nicht erforderlich.
- Eine unverbindliche Förderzusage ist auf Basis von vorab erstellten Kostenschätzungen durch den Antragsteller möglich.
- Bei einem prognostizierten Abgang von über 40.000,-- Euro pro Kalenderjahr ist vor Inbetriebnahme ein nachweislicher informeller Kontakt mit der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr beim Amt der Oö Landesregierung herzustellen.
- **Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt im Nachhinein, nach Vorlage der Endabrechnung und des ausgefüllten Ansuchens (siehe Punkt 7).**
- **Für gemeindeübergreifende Mikro-ÖV Systeme ist der Antrag gesammelt einzureichen, wobei sämtliche betroffenen Gemeinden namentlich bekanntzugeben sind. Eine Korrespondenz bzw. Auszahlung der Förderung findet ausschließlich mit der Vertragspartnergemeinde statt.**
- Das Land Oberösterreich behält sich im Bedarfsfall die Vorlage von zusätzlichen Datenanforderungen vor.

6. Allgemeines zur Förderungsaktion

- Die Förderungsaktion für bedarfsorientierte Verkehre gilt auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich der jährlichen zustimmenden Beschlussfassung des jeweiligen Budgets durch die Oö. Landesregierung.
- Die Gemeinden verpflichten sich, diesen Förderleitfaden, sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln in der jeweils aktuell geltenden Fassung anzuerkennen.
Wurde der Landeszuschuss auf Grundlage unrichtiger Angaben gewährt, so ist die für den gegenständlichen Förderungszweck gewährte Landessubvention zurückzuzahlen.
- Förderungen von anderen Institutionen, Gebietskörperschaften oder Rechtsträgern werden vom Abgang (=Gesamtkosten minus Einnahmen) abgezogen. Der daraus resultierende förderfähige Abgang wird mit dem aktuellen Prozentsatz der Finanzkraft-Kopfquote der Gemeinde gefördert.
- Die Betreiber sind verpflichtet, vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Ansuchen betreffend anderweitiger Förderungen zum gleichen Vorhaben bei anderen Gebietskörperschaften oder Rechtsträgern zu machen.
- Dieser Förderleitfaden unterliegt mindestens alle 3 Jahre einer Evaluierung und Anpassung.

7. Anhang

- Formular "Ansuchen um Mikro-ÖV-Förderung"